



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 29.01.2007

Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie?

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg verhandelt am morgigen Dienstag, den 30. Januar 2007, 11.15 Uhr, den Fall einer 1992 geborenen Klägerin, die ein Gymnasium besucht und laut ärztlichem Gutachten an einer teilweisen Sprechstörung und einer Rechenstörung (Dyskalkulie) leidet. Das Gymnasium gewährt der Klägerin in Abstimmung mit dem Ministerialbeauftragten eine Arbeitszeitverlängerung von 15 v.H. bei allen schriftlichen Leistungserhebungen und lehnt einen weitergehenden Nachteilsausgleich ab, weil ein solcher zwar bei der Legasthenie, nicht aber bei der Dyskalkulie vorgesehen sei.

Hiergegen richtet sich die Klage der Klägerin, die sich auf ihren verfassungsrechtlichen Bildungsanspruch, den Gleichheitssatz und das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes beruft. Die Klägerin erstrebt eine Schreibzeitverlängerung um 25 v.H. sowie die Befreiung von mündlichen Leistungserhebungen.

Das Gericht beabsichtigt in der morgigen Verhandlung, den Arzt, der die Klägerin behandelt, als Zeugen zu der Frage zu vernehmen, ob und in welcher Weise die Beeinträchtigung der Klägerin ausgeglichen werden kann.